

Anlage

**Verordnung
zur Änderung der Gemeindehaushalts- und
-kassenverordnung**

Vom 18. Dezember 2009

Aufgrund

des § 83 Abs. 4 Satz 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), und

des § 142 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 16 NGO im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

wird verordnet:

Artikel 1

Die Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 458; 2006 S. 441), geändert durch Verordnung vom 27. November 2007 (Nds. GVBl. S. 683), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. freigewordene Planstellen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, deren Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 im folgenden Haushaltsjahr laubhahrechtlich möglich und vom Dienstherrn beabsichtigt ist;“

b) Nummer 3 wird gestrichen.

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

2. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ermächtigung für Auszahlungen für eine Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme bleibt bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, wenn mit der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wird.“

3. Nach § 25 wird der folgende § 25 a eingefügt:

§ 25 a

Annahme und Vermittlung von Zuwendungen

(1) ¹Abweichend von § 83 Abs. 4 Satz 3 NGO entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro. ²Zuwendungen nach Satz 1 müssen in dem Bericht nach § 83 Abs. 4 Satz 4 NGO nicht angegeben werden. ³Zuwendungen nach Satz 1 in Geld sind unter Angabe der Geberinnen und Geber, der Höhe und der Zwecke zu dokumentieren.

(2) Der Rat kann dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2 000 Euro übertragen.

(3) Leistet eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze nach Absatz 1 oder 2 überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendungen.

(4) Der Rat kann sich die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 für bestimmte Gruppen von Zuwendungen und im Einzelfall vorbehalten.“

4. Nach § 26 wird der folgende § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, wenn nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) ¹Der Abschluss von Verträgen nach Absatz 1 über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen erfolgt nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren. ²Den Richtlinien legt die Gemeinde die Grundsätze der Vergabe und die den Verfahrensablauf bestimmenden Regelungen des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung vom 20. März 2006 (BANZ. S. 3714, Beilage Nr. 94 a vom 18. Mai 2006) und des Teiles A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) in der Fassung vom 6. April 2006 (BANZ. S. 4368, Beilage Nr. 100 a vom 30. Mai 2006) zugrunde.“

5. Dem § 45 Abs. 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Herstellungswerte sind auch Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung am kommunalen Vermögen, für welche die Gemeinde eine Zuwendung oder einen zinsvergünstigten Kredit von der Europäischen Union, dem Bund, dem Land oder einer Förderbank als Investitionshilfe erhält.“

6. § 60 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 entgeltlich erworben oder der Gemeinde unentgeltlich übertragen wurden, kann auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre.“

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 20. Mai 2009 in Kraft.

Hannover, den 18. Dezember 2009

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration**

Schünemann

Minister